

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAGBbg)

Der Landtag möge beschließen:

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), geändert durch Art. 3 NVG v. 27.6.1995 (GVBl. I S. 150) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

"3. Ausländer eines Nicht-EU-Staates, sofern sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nachweisen können, wenn sie seit fünf Jahren vor Durchführung der Wahl dahingehend ihren ständigen Aufenthalt (Wohnsitz) im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hatten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet sowie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben."

Begründung:

Die Beteiligung an Volksabstimmungen ist Ausprägung originärer Bürgerrechte. Diese setzen ein für das Verständnis des in der Verfassung des Landes Brandenburg sowie im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips erforderliches, angemessenes Ausmaß an Integration voraus.

Die Anknüpfung der Beteiligung an Volksabstimmungen allein an das Vorliegen einer bloßen, nach dem Ausländerrecht geltenden Aufenthaltsgenehmigung wird dem nicht gerecht, denn letztere umfasst nicht nur auf Dauer angelegte, sondern auch kurze sowie zeitlich begrenzte Aufenthalte.

Datum des Eingangs: 29.11.2001 / Ausgegeben: 30.11.2001

Bei Personen - gleichgültig welcher Herkunft - mit einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung und mit einem durchgehenden Aufenthalt von fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland kann davon ausgegangen werden, dass sie das für die Teilhabe am politischen Leben erforderliche Maß an Integration besitzen.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende